

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 152/2005

Sitzung vom 6. Juli 2005

966. Anfrage (Illegale Beschäftigung der Familie Delia und Celso Quispe aus Bolivien)

Kantonsrat Claudio Schmid, Bülach, hat am 23. Mai 2005 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit der Ausschaffung der Familie Quispe sind ein weiteres Mal Personen in Erscheinung getreten, welche diese Familie illegal beschäftigten und finanziell unterstützten. Gespräche und Interviews sind anlässlich der Ausreise direkt aus dem Flughafen Zürich durch das Privatfernsehen Tele Züri am 11. Mai 2005 ausgestrahlt worden.

Illegales Beschäftigen von Ausländern ist gemäss Artikel 23 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) vom 26. März 1931 strafbar. Dabei handelt es sich um ein Officialdelikt und gilt bei Verstössen als Vergehen. Dabei gilt auch abzuklären, ob diejenigen, welche Frau Quispe als Putzfrau beschäftigten vermutlich auch keine AHV-Beträge abgeliefert haben. Mit anderen Worten haben die «Arbeitgeber» von Herrn und Frau Quispe der Schwarzarbeit mutmasslich vorsätzlich Vorschub geleistet.

Es wäre sonderbar, wenn im Kanton Zürich nur die Familie Quispe durch Ausschaffung bestraft wird, jedoch nicht die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, welche die Illegalität dieser Familie allenfalls ausgenutzt und diese als billige Arbeitskräfte, allenfalls ohne Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge, ausgenutzt haben.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Frage:

1. Haben die Behörden entsprechende Verfahren gegen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber der Familie Quispe eingeleitet, um abzuklären, ob strafbare Handlungen begangen wurden?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Claudio Schmid, Bülach, wird wie folgt beantwortet: Gemäss Art. 23 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) vom 26. März 1931 (SR 142.20) wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig Ausländer beschäftigt, die nicht berechtigt sind, in der Schweiz zu arbeiten, für jeden rechtswidrig beschäftigten Ausländer mit Busse bestraft. Bei diesem als Übertretung qualifi-

zierten Verhalten kann, da es sich um ein Offizialdelikt handelt, die Strafverfolgung unabhängig vom Antrag einer Drittperson angehoben werden. Das wiederholte unrechtmässige Verhalten innerhalb von fünf Jahren kann gemäss Abs. 5 in Ergänzung zur Busse mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Haft geahndet werden.

Die Durchsetzung der Rechtsordnung und das diesbezügliche Tätigwerden gehören zu den Aufgaben der staatlichen Stellen. In diesem Zusammenhang sind Behörden und Beamte nach § 21 Abs. 1 der Strafprozessordnung vom 4. Mai 1919 (StPO) verpflichtet, ihnen bekannt gewordene strafbare Handlungen, die sie bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen, zur Anzeige zu bringen. § 20 Abs. 1 der StPO sieht vor, dass jedermann strafbare Handlungen bei der Staatsanwaltschaft und bei der Kantons- und der Gemeindepolizei anzeigen kann.

Die gestellte Frage beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

Im Fall der Familie Quispe erhielt das Migrationsamt Kenntnis von Medienberichten mit Hinweisen auf eine rechtswidrige Beschäftigung von Frau Quispe. In der Folge reichte das Migrationsamt bei der Polizei Strafanzeige gegen eine Arbeitgeberin ein. Eine solche Strafanzeige wäre, soweit eine Straftat erkannt oder vermutet wurde, im Sinne der obigen Ausführungen jedermann offengestanden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi